

Entgeltordnung der Volkshochschule Chemnitz

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltspflicht für Kurse und Veranstaltungen
- § 3 Zahlungsweise
- § 4 Höhe der Kurs- und Veranstaltungsentgelte
- § 5 Entgelte für besondere Leistungen
- § 6 Entgeltermäßigungen
- § 7 Mindestteilnehmerzahlen
- § 8 Inkrafttreten

Entgeltordnung der Volkshochschule Chemnitz

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.03.2026 mit Beschluss Nr. B-001/2026 folgende Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Volkshochschule Chemnitz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Volkshochschule Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Für die Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule werden, soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind, privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltspflicht für Kurse und Veranstaltungen

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, die sich zu einem Kurs oder einer Veranstaltung angemeldet haben oder sich von einem Dritten haben anmelden lassen. Bei Minderjährigen trifft die Zahlungspflicht deren gesetzliche Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Die volle Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Anmeldung und damit unberechtigt an Kursen oder Veranstaltungen oder Teilen dieser teilnehmen.
- (3) Die Entgelte werden zu Kurs- bzw. Veranstaltungsbeginn fällig, soweit diese Entgeltordnung nichts Abweichendes regelt.
- (4) Ein Durchführungsanspruch gegenüber der Volkshochschule besteht nicht.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Die Entgelte werden vorrangig nach Anmeldung bargeldlos und regulär nach Kursbeginn per Lastschriftverfahren vom Konto der/des Zahlungspflichtigen eingezogen und mit Datum des ersten Lastschriftversuches fällig. Beim Verkauf von Gutscheinen wird das Entgelt vor dem Versand des Gutscheines eingezogen.

- (2) Es ist ebenfalls möglich, die Entgelte zur Anmeldung vor Kursbeginn bar oder per Kartenzahlung zu entrichten.
- (3) Das Zahlverfahren der Überweisung nach Rechnungslegung wird grundsätzlich nur für berufliche, nachweislich durch den Arbeitgeber veranlasste Weiterbildungsmaßnahmen oder im begründeten Einzelfall gewährt.
- (4) Die Zahlung von Entgelten über 40,00 Euro im Einzelfall ist auf Antrag in Raten möglich.

§ 4 Höhe der Kurs- und Veranstaltungsentgelte

- (1) Der Basiswert für das Entgelt beträgt je Unterrichtseinheit (1 UE = 45 min.) 12,80 Euro. Soweit in dieser Entgeltordnung nicht anders geregelt, wird für jeden Kurs bzw. jede Veranstaltung der Volkshochschule ein Entgelt je Unterrichtseinheit (UE) im Rahmen einer Bandbreite in Höhe von mindestens 20 % bis höchstens 100 % des Basiswertes festgesetzt. Die Höchstgrenze gilt nicht für Einzelveranstaltungen.
- (2) Entgelte für Kurse und Veranstaltungen im Auftrag von Unternehmen decken die Einzelkosten.
- (3) Die Entgelte für Studienreisen und Exkursionen decken die Einzelkosten.
- (4) Für alle Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule wird eine Verwaltungsaufwandspauschale in Höhe von 9,00 Euro erhoben. Davon ausgenommen sind Kurse und Veranstaltungen die unter die Absätze (2) und (3) fallen sowie Einzelveranstaltungen bis einschließlich 3 UE.
- (5) Die Leiterin der Volkshochschule kann festlegen, dass unter bestimmten inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten Kurse bzw. Veranstaltungen entgeltfrei stattfinden bzw. für Kurse bzw. Veranstaltungen mit besonderem Weiterbildungsinteresse abweichende Entgeltregelungen Anwendung finden.

§ 5 Entgelte für besondere Leistungen

- (1) Für die Nutzung von ausstattungs- und betriebskostenintensiven Bereichen wird das Grundentgelt der jeweiligen Veranstaltung um einen nachfolgend definierten Faktor erhöht:
- | | |
|----------------------|------------|
| a) Werkstattbereich: | Faktor 1,1 |
| b) Lehrküche: | Faktor 1,2 |
| c) Computerkabinett: | Faktor 1,2 |
- (2) Für das Ausfertigen von Bescheinigungen und Zeugnissen wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 Euro erhoben.
- (3) Kursnebenkosten (Materialkosten, Lehrbücher u. ä.) werden zusätzlich in voller Höhe in das Kursentgelt einbezogen.
- (4) Für das Erstellen von Kopien werden Entgelte gemäß Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für kommunale Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung erhoben.

- (5) Die Höhe der Entgelte für die Durchführung von Prüfungen richtet sich nach der Entgeltordnung der jeweils prüfenden Institution.
- (6) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von fünf Prozentpunkten über aktuellem Basiszins der Europäischen Zentralbank zzgl. Porto-Auslagen berechnet.
- (7) Für von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu vertretende Rücklastschriften sind die von den beteiligten Banken in Rechnung gestellten Gebühren/Entgelte von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu tragen.
- (8) Die Räumlichkeiten der Volkshochschule können an externe Einrichtungen und Organisationen, die die Ziele der Volkshochschule ihrerseits aktiv verfolgen, zur Durchführung zweckdienlicher Veranstaltungen unentgeltlich überlassen werden. Die Überlassung von Geräten, die dem Grundinventar der überlassenen Räumlichkeit zuzuordnen sind, ist in der individuellen Nutzungsvereinbarung dieser Räumlichkeit zu regeln. Die Entscheidung zur Überlassung von Räumlichkeiten obliegt der Leiterin der Volkshochschule.

§ 6 Entgeltermäßigungen

(1) Folgende Personen haben Anspruch auf Ermäßigung des nach § 4 Abs. 1 erhobenen Entgeltes je Unterrichtseinheit, soweit das ausgewiesene Gesamtentgelt einen Wert von 10,00 Euro übersteigt:

- a) Chemnitzpassinhaberinnen und -inhaber, Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schüler des ersten, jedoch nicht berufsbildenden Bildungsweges, Schwerbehinderte (ab GdB 50) in Höhe von 50 %
- b) Danke-Card-Inhaberinnen und -inhaber, Inhaberinnen und Inhaber der Sächsischen Ehrenamtskarte, VHS-Kursleitende des laufenden Semesters, Auszubildende und Vollzeitstudierende in Höhe von 25 %

(2) Bei Vorliegen mehrerer Ermäßigungsgründe nach § 1 kommt jeweils nur ein Ermäßigungsgrund zur Anwendung.

(3) Schriftliche Anträge auf weitere Entgeltermäßigungen auf Grund sozialer Härte sind möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin der Volkshochschule.

(4) Ermäßigungen werden nur nach Vorlage entsprechend zum Anmeldezeitpunkt gültiger Nachweise gewährt.

(5) Entgelte für Auftragsmaßnahmen, Studienreisen, Exkursionen, die Verwaltungsaufwandspauschale sowie Entgelte für besondere Leistungen nach § 5 sind nicht ermäßigungsfähig.

(6) Der Volkshochschule ist es vorbehalten einmal pro Semester im Rahmen einer Aktionswoche zwecks Kundengewinnung und Kundenbindung bis zu 25 % Ermäßigung auf ausgewählte Kurse zu gewähren.

§ 7 Mindestteilnehmerzahlen

(1) Die Kurse der Volkshochschule finden in der Regel nur statt, wenn sich mindestens 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich angemeldet haben.

(2) Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl kann die Leiterin der Volkshochschule eine Sondergenehmigung zur Durchführung erteilen, wenn daran ein besonderes Weiterbildungsinteresse besteht. Die Entgelte dieser Kurse werden per Sonderkalkulation berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Veröffentlichung des Wintersemesterprogramms der Volkshochschule Chemnitz des Jahres 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit 20.06.2022 wirksame Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Volkshochschule Chemnitz außer Kraft.

gez. Sven Schulze
Oberbürgermeister

Entgeltordnung der Volkshochschule Chemnitz

Chronologie

	Beschluss -datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
EO	16.07.97	24.07.97	06.08.97	01.09.97	Nr. 33/97
EO	16.05.01	30.05.01	13.06.01	01.08.01	Nr. 24/01
EO	26.11.14	19.01.15	21.01.15	02.02.15	Nr. 03/15
EO	06.04.12	03.06.22	10.06.22	20.06.22	Nr. 23/22
EO	18.03.26	02.06.26	11.06.26	15.06.26	Nr. 24/26